



Absenzenregelung

§ 37 GSO:

(1) *Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.*

(2) *Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.*

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Daraus leitet die Schule folgendes verbindliche Verfahren ab:

1. Erkrankung vor Beginn des Unterrichtstages ☎ Dag-Hammarskjöld-Gymnasium: 260 230

- (1) Telefonische Krankmeldung vor 8:00 Uhr am ersten Fehltag im Sekretariat der Schule
- (2) Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (Format DIN A5 oder 4) innerhalb von zwei Tagen ab Beginn der Erkrankung mit Angabe des Grundes beim Klassenleiter (notfalls durch die Post)
- (3) Dauert die Erkrankung länger als drei Unterrichtstage, so ist am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule dem Klassenleiter eine schriftliche Mitteilung (Format DIN A5 oder 4) über die Dauer der Erkrankung unaufgefordert vorzulegen.

2. Erkrankung während des Unterrichtstages

- (1) Abholen und Ausfüllen eines Befreiungsformulars im Sekretariat
- (2) Vorlage beim Schulleiter oder seinem Stellvertreter zur Unterschrift. Erst nach dieser Unterschrift und nach telefonisch eingeholter Zustimmung eines Erziehungsberechtigten gilt die Schülerin/der Schüler als befreit.
- (3) Setzt sich die Erkrankung am nächsten Unterrichtstag fort, so hat die Krankmeldung wie in 1. festgelegt zu erfolgen.

3. Vorherige Befreiung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schülerin/ein Schüler aus einem vorher bekannten Grund von einzelnen Unterrichtsstunden oder vom Unterricht eines ganzen Tages befreit werden. Dazu ist rechtzeitig vorher (d.h. in der Regel drei Tage vorher) ein schriftlicher Antrag (Format DIN A5 oder 4) auf Befreiung dem Direktorat vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung gilt die Schülerin/der Schüler als befreit.
- (2) Befreiungen zu Arztbesuchen am Vormittag werden in der Regel nicht erteilt. Ist dennoch einmal ein Arzttermin am Vormittag unumgänglich, so ist im rechtzeitig (spätestens am Vortag) beim Klassenleiter gestellten schriftlichen Antrag auf Befreiung zu begründen, warum ein Termin an einem Nachmittag nicht möglich ist.

4. Wichtige Hinweise

Wenn das vorgeschriebene Verfahren zur Entschuldigung und Befreiung nicht eingehalten wird, so kann eine Befreiung vom Unterricht nicht ausgesprochen werden. Der Unterricht gilt dann als ohne ausreichende Entschuldigung versäumt. Dies zieht die in Art. 86 BayEUG erwähnten Ordnungsmaßnahmen nach sich. Ferner werden ohne ausreichende Entschuldigung versäumte angekündigte Leistungsnachweise mit Note 6 bewertet.

Würzburg, 13.09.2012